

## Stadtratssitzung

In der Stadtratssitzung am Mittwoch, dem 24. August 2011 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss SR 11-226

#### Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wohnungs- und Gebäudewirtschaft

Der 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wohnungs- und Gebäudewirtschaft gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

#### Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wohnungs- und Gebäudewirtschaft der Stadt Neustadt in Sachsen vom 25.08.2010

Aufgrund von § 3 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat am 24.08.2011 folgende Änderung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wohnungs- und Gebäudewirtschaft der Stadt Neustadt in Sachsen beschlossen:

#### Artikel 1

##### § 1 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Errichtung und Betreibung der Photovoltaikanlagen auf städtischen Grundstücken und die Wohnungs- und Gebäudewirtschaft der Stadt Neustadt in Sachsen bezüglich der Grundstücke im Ortsteil Langburkersdorf

Sebnitzer Str. 1, 13, 24, 25, 42, 44, 46 und 48

Ernst-Abbe-Str. 8, 10, 12 und 14

im Ortsteil Rückersdorf

Kirchstraße 28

im Ortsteil Rugiswalde

Talstraße 34b

wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO und § 1 SächsEigBG geführt.

(2) Aufgaben des Eigenbetriebes sind:

1. Photovoltaikanlagen auf geeigneten Grundstücken der Stadt Neustadt in Sachsen zur Erzeugung von Strom zu errichten, diese zu unterhalten und den erzeugten Strom in die Netze für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität einzuspeisen. Die Abnahme, Übertragung und Vergütung dieses Stroms erfolgt durch die ENSO Netz GmbH als Netzbetreiber.

2. die Verwaltung und Bewirtschaftung von stadt eigenen Grundstücken und Gebäuden nach Absatz 1. Diesbezüglich kann der Eigenbetrieb außerdem Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Gewerbebauten, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen verwalten und bewirtschaften. Die Aufgabenerfüllung kann an Dritte übertragen werden.

#### Artikel 2 - Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt in Sachsen, 24.08.2011



Elsner  
Bürgermeister



Rechtsbehelf:

#### Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des SächsKomZG i.V.m. der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
  3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
  4. vor Ablauf eines Jahrs nach Veröffentlichung der Satzung
    - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach dem Satz 3, Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Beschluss SR - 235**

#### **Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Wohnungs- und Gebäudewirtschaft der Stadt Neustadt in Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2 0 1 0**

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes Wohnungs- und Gebäudewirtschaft der Stadt Neustadt in Sachsen auf der Grundlage der Berichte über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung gemäß § 19 Absatz 1 SächsEigBG wie folgt fest:

<b>1.1 Bilanzsumme</b>	<b>3.811.908,58 EUR</b>
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	3.579.552,32 EUR
- das Umlaufvermögen	227.766,95 EUR
- die Rechnungsabgrenzungsposten	4.589,31 EUR
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	873.610,03 EUR
- die Rückstellungen	7.700,00 EUR
- die Verbindlichkeiten	2.930.598,55 EUR
<b>1.2 Jahresverlust</b>	<b>36.754,55 EUR</b>
1.2.1 Summe der Erträge	369.765,75 EUR
1.2.2 Summe der Aufwendungen	406.520,30 EUR

#### **2. Behandlung des Jahresverlust**

Der Jahresverlust in Höhe von 36.754,55 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

#### **3. Entlastung der Betriebsleitung**

Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes wird für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

### **Beschluss SR-236**

#### **Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes "Abwasserentsorgung Neustadt in Sachsen" für das Wirtschaftsjahr 2 0 1 0**

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes "Abwasserentsorgung" auf der Grundlage der Berichte über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung gemäß § 19 Absatz 1 SächsEigBG wie folgt fest:

<b>1.1 Bilanzsumme</b>	<b>40.436.850,23 EUR</b>
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	39.367.067,22 EUR
- das Umlaufvermögen	1.069.783,01 EUR
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	21.396.705,15 EUR
- Sonderposten für Fördermittel und Zuschüsse	18.052.757,70 EUR
- empfangene Ertragszuschüsse	276.164,61 EUR
- die Rückstellungen	148.410,00 EUR
- die Verbindlichkeiten	562.812,77 EUR
<b>1.2 Jahresverlust</b>	<b>76.705,96 EUR</b>
1.2.1 Summe der Erträge	1.559.769,30 EUR
1.2.2 Summe der Aufwendungen	1.636.475,26 EUR
<b>2. Behandlung des Jahresverlustes</b>	

Der Jahresverlust in Höhe von 76.705,96 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen und durch den Gewinnvortrag getilgt.

### 3. Entlastung der Betriebsleitung

Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes wird für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

#### Beschluss SR-237

#### Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Neustadt in Sachsen

Der 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Neustadt in Sachsen gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

#### Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Neustadt in Sachsen vom 25.08.2010

Aufgrund von § 3 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat am 24.08.2011 folgende Änderung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Neustadt in Sachsen beschlossen:

#### Artikel 1

##### § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Aufgabe des Eigenbetriebes ist:

- das im Entsorgungsgebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Regenwasser) nach Maßgabe der Abwassersatzung, der Abwasserbeitragssatzung und der Satzung über dezentrale Anlagen den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten,
- Abwasserentsorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten und
- aufgrund von Vereinbarungen Abwasser von außerhalb des Stadtgebietes gelegenen Grundstücken zu entsorgen.

Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen. Der Eigenbetrieb ist berechtigt, städtische Grundstücke zur Errichtung und Betreibung von abwassertechnischen Anlagen im erforderlichen Umfang unentgeltlich zu nutzen. Die Aufgabenerfüllung kann an Dritte übertragen werden.

#### Artikel 2 - Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt in Sachsen, 24.08.2011



Elsner  
Bürgermeister



Rechtsbehelf:

#### Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des SächsKomZG i.V.m. der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf eines Jahrs nach Veröffentlichung der Satzung
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach dem Satz 3, Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Beschluss SR 11- 224**

#### **Überplanmäßige Ausgaben zur Finanzierung der Stromkosten für Straßenbeleuchtung**

Die überplanmäßigen Ausgaben für zusätzliche Stromkosten der städtischen Straßenbeleuchtung in Höhe von 25.320,00 EUR werden bestätigt.

Im gesamten Stadtgebiet befinden sich 46 Straßenbeleuchtungs-Schaltstellen, wovon 44 als Zählerablesestellen fungieren. Diesen werden 2.237 Lichtpunkte zugeordnet. Zusätzlich befinden sich im Stadtgebiet zwei Solarleuchten (Eigenversorgung Strom durch Lichtenergie), 19 funkgesteuerte ENSO-Leuchten sowie 66 Lichtpunkte. Somit sind insgesamt 2.324 Lichtpunkte im Stadtgebiet erfasst. Die Analyse des Stromverbrauches der o.g. Schaltstellen ergab, dass der Bauhof mit den durchgeführten Maßnahmen im gesamten Stadtgebiet, wie z.B. Einbau der Leistungsreduzierungen in den Schaltstellen, dem Rückbau von noch vorhandener Quecksilberdampf-Hochdruck-Lampen (HQL) und die Substitution durch Natriumdampf-Lampen (NA) sowie von 150 W-Leuchtmitteln auf 100 W und von 70 W auf 50 W und den teilweisen Einsatz von LED-Leuchtmitteln in den Vergleichszeiträumen 2006/07 und 2009/10 eine Stromeinsparung in Höhe von ca. 36.000 kWh bei einem Gesamtverbrauch von ca. 628.000 kWh erreichte, d.h. 5,7 %. Weitere Einsparpotentiale zum Stromverbrauch sind nur noch durch Nachtabschaltungen einzelner Abschnitte im Stadtgebiet möglich.

Mit dem Jahr 2010 mussten die Abrechnungszeiträume in Vorbereitung der Doppik verändert werden. Damit ergeben sich Auswirkungen auf die Planabrechnung 2011. Die derzeitige Preispolitik und Änderung des Abrechnungszeitraumes führen dazu, dass die Energie-Einsparmaßnahmen und die Höhe der Abschläge die Kostenerhöhung erstmals nicht auffangen können und überplanmäßige Ausgaben notwendig sind.

### **Beschluss SR 11-223**

#### **Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben zur Finanzierung des Betriebskostenzuschusses 2011-für den freien Träger der ASB Kindereinrichtung „Pfiffikus“ Neustadt**

Der Stadtrat bestätigt die Gewährung eines überplanmäßigen Zuschusses an den freien Träger der ASB Kindereinrichtung „Pfiffikus“ auf der Grundlage der Betriebskostenabrechnung des Jahres 2010 Höhe von 61.039,40 EUR

Die nicht durch Landeszuschüsse oder Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten der Neustädter Kindertagesstätten werden durch die Stadt getragen. Die jährliche Mittelbereitstellung für den Betrieb der Kindertagesstätten durch die Stadt Neustadt beläuft sich auf über 1 Mio Euro. Die Ist-Abrechnung der Betriebskosten in den einzelnen Kindertageseinrichtungen wird im Wesentlichen von der Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder bestimmt. Die mit dem Beschluss notwendigen höheren Zuwendungen an die ASB-Kindertagesstätte „Pfiffikus“ für das Jahr 2010 sind durch die zusätzliche Einrichtung einer Kinderkrippengruppe sowie die erweiterte Betreuung von Integrationskindern bedingt. Darüber hinaus wirken insbesondere Steigerungen der Energiepreise kostentreibend. Im Kostenvergleich der Neustädter Einrichtungen mit dem Landesdurchschnitt kann unseren Einrichtungen durchaus wirtschaftliches Arbeiten bestätigt werden.

### **Beschluss SR 11-232**

#### **Überplanmäßige Ausgaben für die Maßnahme „Beseitigung von Hochwasserschäden an der Julius-Mißbach-Grundschule und an der Julius-Mißbach-Turnhalle“**

Die überplanmäßigen Ausgaben für die Maßnahme „Beseitigung der Hochwasserschäden an der Julius-Mißbach-Grundschule und Julius-Mißbach-Turnhalle“ in Höhe von max. 90.000,00 EUR werden bestätigt. Die Maßnahme „Beseitigung von Hochwasserschäden an der Julius-Mißbach-Grundschule und Julius-Mißbach-Turnhalle“ ist Bestandteil des von der Landesdirektion bestätigten Maßnahmenplanes Hochwasser 2010 in Höhe von 300.000,00 EUR. Der Zuwendungsbescheid dafür liegt zwischenzeitlich vor. Die Maßnahmen zur Schadensbeseitigung an der Turnhalle konnten zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Die Bauleistungen zur Schadensbeseitigung an der Grundschule einschließlich Änderung der Raumanordnung sind hochgradig in der Realisierung und werden im Wesentlichen bis 30.08.2011 beendet sein. Darüber hinaus musste aus der Erfahrung des Wettergeschehens in den letzten Wochen und Monaten über zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen entschieden werden. Die Mehrausgaben resultieren im Wesentlichen aus dem gegenwärtig hohen Baupreisniveau, der Ertüchtigung des Aufzuges gegen erneute Beschädigung bei eindringendem Wasser, der Notwendigkeit einer Notstromversorgung für die Pumpenanlagen bei Ausfall der Stromversorgung, der Beseitigung von Hindernissen im Baugrund bei Arbeiten im Außenbereich und der Notwendigkeit der kontrollierten Abführung des Oberflächenwassers im Bereich der Außenanlagen sowie Zuwegungen und Freiflächen zum Grünen Klassenzimmer.

**Informationsvorlage zur Haushaltsrealisierung per 30.06.2011 und zum voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2011**

Auf der Grundlage der SächsGemO § 75 Abs. 5 wird der Stadtrat in der Mitte des Haushaltsjahres schriftlich über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan unterrichtet. Die Angaben beruhen auf einem Kenntnisstand vom 29. Juli 2011. Die Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 8. August 2011 mit gleichem Inhalt unterrichtet. Die Stadtratsmitglieder nahmen die Informationsvorlage zur Kenntnis.